



Satzung des Schwimmvereins Isarhechte München e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen **“Schwimmverein Isarhechte München e.V.”**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein fördert die Ausübung von Wassersport jeglicher Art nach den Grundsätzen des Amateursports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

Planung, Organisation und Durchführung von internen Wettkämpfen, sowie Wettkämpfen mit anderen Sportvereinen, Pflege und Förderung von geordnetem Training, Übungen und Spielen sowie die Organisation der Bereitstellung von geeigneten städtischen und / oder privaten Schwimmbahnen oder Schwimmbecken in Hallen- oder Freibädern.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, politisch neutral und verfolgt **nicht erwerbswirtschaftliche** Zwecke zur Gewinnerzielung. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins als **Kostendeckung** verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein strebt die Mitgliedschaft beim *“Bayerischen Landessportverband e.V.”* an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede **natürliche Person** werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann beim Vorstand ein Widerspruch innerhalb eines Monats erhoben werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Austritt und Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Geleistete Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurück erstattet. Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag mit mehr als sechs Monaten im Rückstand liegt, durch einfachen Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht auf Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses zu.

Der Widerspruch hat bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung aufschiebende Wirkung.

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Vorstand kann ein Mitglied, das trotz einmaliger Mahnung einen fälligen Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht vollständig gezahlt hat, für die Dauer des Beitragsrückstandes von der Teilnahme an den Trainingsstunden und sonstigen Veranstaltungen des Vereins durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausschließen. Der Beschluss wird mit der Zahlung des fälligen Beitrags unwirksam.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er besteht aus **drei Mitgliedern** (dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern). Der 1. Stellvertreter ist Schriftführer, der 2. Stellvertreter ist Kassenwart. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist **beschlussfähig** bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ergeht kein Beschluss. Der Vorstand vertritt den Verein **gerichtlich und außergerichtlich**. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam.

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied wird von der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes ersetzt werden.

Zur näheren Aufteilung der Geschäftsführung beschließt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, in der der Handlungsumfang des jeweiligen Vorstandsamtes festgelegt wird. Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen des BGB über das Auftragsrecht. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat Anspruch auf den Ersatz seiner Aufwendungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat **jedes Mitglied eine Stimme**.

Die Mitgliederversammlung ist das **oberste Organ des Vereins** und insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Wahl einer Verwaltung oder anderer Ämter, falls die Mitgliederversammlung dies als notwendig beschließt.

- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins

bedürfen drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen, bis auf drei Viertel.

- Beschlussfassung über Einrichtung, Erweiterung und/oder Änderung einer Vereinsordnung (in ihr können weitere Regelungen festgelegt werden, soweit sie mit der Satzung vereinbar sind und ihr nicht widersprechen).
- Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge (Beitragsordnung) und anderer Leistungen.
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes.
- Änderung und Ergänzung der Tagesordnung.
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

Anträge auf Auflösung des Vereins oder der Abwahl des Vorstandes, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind, können erst auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden

§ 9 Berufung der Mitgliederversammlung

Es findet einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen persönlich, falls der Betreffende nicht anders erreichbar ist, schriftlich einberufen. Mit der Einladung wird die vorgesehene Tagesordnung bekannt gegeben; i. Ü. finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder, falls dieser nicht zugegen, von dem 2. Vorstand, stellvertretend für diesen durch den 3. Vorstand geleitet. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht durch Zweidrittelmehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Auf jedes anwesende Vereinsmitglied kann maximal eine Stimme per Vollmacht übertragen werden. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder zu dem Beschluss ihre Zustimmung schriftlich erklären (gem. § 32 Abs. 2 BGB).

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4 – Mehrheit. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss bis auf drei Viertel der Mitglieder schriftlich erfolgen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung hierzu von 1/4 der Mitglieder verlangt wird.

§ 12 Niederschrift und Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Es wird von dem Schriftführer, vom Versammlungsleiter und von einem Vorstandsmitglied

unterzeichnet, wobei die Unterschrift von mindestens einem Vorstandsmitglied erforderlich ist.

§ 13 Auflösung und Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die AIDS-Hilfe München e.V., ersatzweise an den SUB e.V./München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Mitgliederversammlung vom 27.03.2011 hat die Änderung der Satzung (§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung) beschlossen. Die Neue Fassung ist mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München am 18.01.2012 in Kraft getreten.